

Lohnbeschwerden – Stand September 04

Vom Arbeitgeber jahrelang verschleppt – ein Aergernis! Der LVB hat die gebotenen Vorbereitungen getroffen und orientiert Sie hier erneut.

Die Ausgangslage

- Der Augustlohn 2001 wurde als beschwerdefähige Verfügung ausgestaltet.
- Im Inform 1.01/02 informierte der LVB seine Mitglieder und stellte eine Anleitung zur formal korrekten Lohnbeschwerde zur Verfügung.
- Eine paritätische Kommission (PAL) erarbeitete zu einigen Lohnbeschwerden Empfehlungen zu Händen des Regierungsrates (Herbst 2002).
- Im Januar 2004 wies der Landrat die entsprechende Vorlage des Regierungsrates zurück.
- Im 2. Quartal 2004 begann der Rechtsdienst des Regierungsrates, zu den Lohnbeschwerden Stellungnahmen der BKSD und des kantonalen Personalamtes einzuholen. Die Beschwerdeführenden werden per Kopie darüber informiert.

Der LVB hat seine Mitglieder über neue Entwicklungen laufend informiert.

Da der Rechtsdienst - offensichtlich nach Schulstufen aufsteigend - die hängigen Lohnbeschwerden bearbeitet, ist der aktuelle Bearbeitungsgrad unterschiedlich weit fortgeschritten. Aufgrund des bei den Kindergärtnerinnen gewählten Verfahrensablaufs ist mit folgenden weiteren Schritten zu rechnen:

Der Ablauf des Verfahrens

- Der Rechtsdienst informiert in einem Schreiben die Beschwerdeführenden über die Stellungnahmen der Arbeitgeberseite. Er fordert eine Mitteilung, ob die Beschwerde aufrecht erhalten wird. Er räumt die Möglichkeit ein, eine ergänzende Beschwerdebegründung einzureichen und setzt dazu eine Frist.
- Wenn der/die Beschwerdeführende die Beschwerde aufrecht erhält, wird der Regierungsrat entscheiden.
- Wenn der Regierungsrat die Beschwerde ablehnt, kann diese vor das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

Die LVB-Unterstützung

Im Ivb.inform 7.03/04 hat der LVB seine Mitglieder über den Stand der Dinge informiert. Lehrpersonen, welche beabsichtigen, ihre Beschwerde auch im Falle einer Ablehnung weiterzuziehen, wurden aufgefordert, der zuständigen LVB-Sektion einen Talon und eine Kopie ihrer Beschwerde bis zum 15. Mai 04 zuzustellen.

Die Prüfung durch den LVB-Anwalt

Der LVB-Anwalt hat die eingetroffenen Beschwerden geprüft. Per Brief hat der LVB Ende September 04 alle Mitglieder, welche per Talon ihr Interesse an einem Weiterzug der Beschwerde mit LVB-Unterstützung kundgetan hatten, über die anwaltliche Einschätzung der Erfolgsaussichten und das weitere Vorgehen unterrichtet.

Die LVB-Sektionen

Im LVB-Kantonalvorstand wurde die Sachlage in der Sitzung vom 23. Sept. 04 ausführlich dargestellt. Die Vorstände der LVB-Sektionen werden entscheiden, ob sie interessierte Mitglieder zu einer speziellen Info-Veranstaltung zum Thema Lohnbeschwerden einladen wollen und/oder wie die Forderungen auf berufspolitischem Weg weiter verfolgt werden können.

Nicht aufgepasst?

Offenbar haben – warum auch immer – trotz gross aufgemachter Publikation im Ivb.inform Nr. 7.03/04 nicht wenige Lehrpersonen den Talon und die Beschwerdekopie nicht an den LVB eingesandt. Das ist schade und dient den eigenen Interessen nicht.

Das können Sie jetzt noch tun

Die allgemeinen Erwägungen des Anwalts können Sie per Mail über das LVB-Ressort Beratung und Rechtshilfe (heinz.bachmann@lvb.ch) bestellen. Eine nachträgliche Prüfung Ihrer Beschwerde durch den Anwalt und ein Weiterzug mit LVB-Unterstützung kann hingegen nicht angeboten werden.

Der Weiterzug der Beschwerde

Selbstverständlich steht es allen Beschwerdeführenden offen, auf eigene Rechnung ihre Beschwerde ans Verwaltungsgericht weiterzuziehen. Aus diesem Grund verzichtet der LVB auch auf eine Veröffentlichung der anwaltlichen Einschätzung der Erfolgsaussichten.